STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

25 Jahre
KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
in Sachsen-Anhalt

SGSA

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	00-00-70 be	25.06.2015

Vorbericht zur 44. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 08.07.2015 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 44. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 3 – Kinderförderungsgesetz LSA

3.1 – Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle 2013

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Am 28.01.2014 haben 63 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau Klage gegen das Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 erhoben. Sie wenden sich in 14 einzelnen Punkten gegen das neue KiFöG.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht ist zwischenzeitlich auf Dienstag, den 30.06.2015 anberaumt worden.

Abzuwarten bleibt, ob das Landesverfassungsgericht bereits nach der mündlichen Verhandlung am 30.06.2015 durch Urteil über die Verfassungsbeschwerden entscheidet oder einen weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

Die Landesgeschäftsstelle wird zum Verlauf der mündlichen Verhandlung mündlich berichten.

3.2 – Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Das KiFöG (in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung) sieht in § 11a Absatz 5 vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern einen Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII abschließen. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sollen dann die Landkreise/kreisfreien Städte mit den jeweiligen Einrichtungsträgern – im Einvernehmen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden – Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen.

Seit dem 05.06.2014 fanden 15 Gesprächsrunden zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages zischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Beteiligung des Sozialministeriums statt. Weitere Gesprächsrunden sind verabredet.

Die wesentlichen Grundsätze für die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sind zwischen den Verhandlungsparteien bereits formuliert worden, aber noch nicht abschließend abgestimmt. Am 24.04.2015 erfolgte der Einstieg in die Verhandlung der Grundsätze für die Entgeltvereinbarungen. Deren Ausgestaltung birgt das größte Konfliktpotential.

Ziel der Verhandlungsparteien bleibt ein erfolgreicher Abschluss. Anzumerken ist jedoch, dass der Rahmenvertrag keine einseitige Regelung darstellt, sondern die Bereitschaft aller Vertragspartner zur Verständigung voraussetzt.

Gerade die jüngste Debatte um die Entwicklung der Elternbeiträge zeigt den Zielkonflikt deutlich auf. Wir werden - gerade auch im Interesse der beitragspflichtigen Eltern und der Gemeinden als Defizitträger - die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der weiteren Ausgestaltung des Rahmenvertrages mit erster Priorität einfordern müssen. Demgegenüber hat der Landesgesetzgeber mit dem neuen KiFöG Erwartungen bei den Einrichtungsträgern und den dort tätigen Erzieherinnen und Erziehern in Richtung einer deutlich verbesserten Finanzierungssituation geweckt.

Mehrbelastungen für die öffentliche Hand, aber auch für die Eltern, folgen bereits daraus, dass das jetzt geltende KiFöG keine finanzielle Eigenbeteiligung der Träger der Kindertageseinrichtungen mehr vorsieht. Deshalb haben sich bisher auch – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – alle Bundesländer für eine Beibehaltung der Zuwendungsfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung und gegen eine Einbeziehung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen in die Vereinbarungen nach § 78 a ff. SGB VIII ausgesprochen.

Der Tarifstreit um die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen verschärft diesen Konflikt zusätzlich, denn nach der Finanzierungssystematik des KiFöG lassen höhere Vergütungen der KiTa-Beschäftigten insbesondere auch höhere Kostenbeiträge der Eltern erwarten.

Daneben sind diese Mehrkosten von den Einheitsgemeinden bzw. Verbandsgemeinden und, soweit die Eltern nicht leistungsfähig sind, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen, da die Landeszuwendung und daran anknüpfend auch die Kreiszuwendungen gedeckelt sind.

Für den SGSA, dessen Mitglieder durch das KiFöG als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als gemeindliche Defizitträger und auch als Einrichtungsträger mehrfach betroffen sein können, ist es wiederum vor dem Hintergrund der anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde schwer, einen Rahmenvertrag zum KiFöG zu unterzeichnen, der auf den gerügten Gesetzesregelungen basiert.

Ob im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen am Ende eine Verständigung steht, bleibt deshalb abzuwarten.

Sollte es nicht zum Abschluss des Rahmenvertrages kommen, greift die Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung nach Maßgabe des § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG. Die Landesregierung wäre dann gefordert, die im neuen KiFöG angelegten Zielkonflikte zu lösen.

Abschließend ist anzumerken, dass der Landesrahmenvertrag - wie auch eine entsprechende Verordnungsregelung des Landes - nur die Rechtsverhältnisse zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen ausgestalten kann. Der Landesrahmenvertrag stellt insoweit keine allgemeine Ausführungsregelung zum KiFöG dar und wird deshalb auch nicht alle Umsetzungsfragen und Auslegungsprobleme des KiFöG lösen können.

Zu TOP 4 – Evaluation des Sportfördergesetzes; Bericht der Landesregierung
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Gemäß § 14 SportfG beobachtet das für Sport zuständige Ministerium die Entwicklung der Ziele nach § 1 des Gesetzes und legt dar, ob und ggf. in welchen Bereichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf bei den Regelungen nach diesem Gesetz besteht. Hierüber ist dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (am 01.01.2013) zu berichten.

Demzufolge hat das Ministerium für Inneres und Sport im November 2014 begonnen, die verschiedenen durch das Sportfördergesetz betroffenen Interessenvertreter um ihre Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes zu bitten.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit, über die kommunalen Erfahrungen zu den Regelungen der §§ 11 und 12 SportFG zu berichten. Dem Ministerium ging es vor allem darum zu erfahren, ob und mit welchem Ergebnis von der Möglichkeit der Erhebung von Betriebskosten Gebrauch gemacht wurde und wie die Verbände zur kostenlosen Nutzung der Sportstätten stehen.

Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 04.02.2015 gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Vergabe von Sportstätten und der damit verbundenen Festlegung von Nutzungsmodalitäten (einschließlich der Festsetzung von Benutzungsentgelten oder der Beteiligung an den Betriebskosten) um eine Aufgabe des kommunalen Selbstverwaltungsrechts handelt. Jede Kommune (Gemeinden und Landkreise) sollte deshalb im eigenen Wirkungskreis eigenständig entscheiden dürfen, in welchem Umfang die Nutzer von Sporteinrichtungen an den Kosten beteiligt werden. Wir haben deutlich gemacht, dass kommunale Träger von Sportstätten deren Nutzung insbesondere durch Sportvereine gewährleisten und damit ganz wesentlich die Sportausübung im Land unterstützen. Eine sozialverträgliche Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Sportstätten sollte dabei ebenso zulässig sein, wie für andere kommunale Einrichtungen (Bibliotheken, Theater, Museen, Musik- oder Volkshochschulen).

Einzelne Kommunen unterstützen die gemeinnützigen Sportorganisationen seit vielen Jahren im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage kommunaler Sportförderrichtlinien. Sie fördern danach bspw. Übungsleiter, Wettkampfkosten, Sportveranstaltungen, Sportgeräte und teilweise auch Sportstättenbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund sowie aus Gründen der Deregulierung und in Zeiten überwiegend nicht ausgeglichener kommunaler Haushalte haben wir deutlich gemacht, dass wir gesetzliche Einschränkungen der kommunalen Entscheidungshoheit hinsichtlich der Überlassung von Sportstätten nicht für angebracht halten. Wir haben dafür plädiert, die gesetzliche Vorgabe in §§ 11 und 12 SportFG mit dem Ziel zu überprüfen, die originären Selbstverwaltungsrechte der Kommunen wieder herzustellen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere als **Anlage** beigefügte Stellungnahme.

Der zwischenzeitlich vorliegende Berichtsentwurf macht deutlich, dass das Ministerium für Inneres und Sport an den geltenden Regelungen festhält und keinen Änderungsbedarf sieht.

Zu TOP 5 – EU-Förderperiode 2014 – 2020
Förderung von Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)
Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Im Dezember 2014 hatte die EU-Kommission die Operationalen Programme (OP) des Landes bei der EU-Förderperiode 2014-2020 in den Bereichen EFRE, ELER und ESF genehmigt. Ein wesentlicher Bestandteil in der aktuellen EU-Förderperiode ist die Fortführung des in der Förderperiode 2007-2013 initiierten energetischen Sanierungsprogrammes STARK III.

- Laut OP EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Erhöhung der Energieeffizienz öffentlicher Infrastrukturen und Gebäuden rund 16,91 % der EFRE Mittel und damit rund 241,4 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtungen vorgesehen.

- Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) sind für die Teilmaßnahme Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen 86 Mio. Euro und damit 10 % der ELER-Mittel vorgesehen.

Das Ministerium der Finanzen (MF) als zukünftig einheitlicher Ansprechpartner für den Bereich STARK III in der Förderperiode 2014-2020 hat uns Ende März Richtlinienentwürfe für den ELER und den EFRE zukommen lassen. Diese waren aber noch nicht die beim Land abgestimmten und zur Anhörung der Spitzenverbände vorgesehenen Entwürfe. Der erste Richtlinienentwurf im EFRE war zunächst nur auf die Bereiche Schulen und Kindertageseinrichtungen ausgerichtet, was mit der ursprünglichen Idee des Landes in Bezug auf eine Vorkontingentierung in diesen Bereichen zusammenhing. Von dem im EFRE für die energetische Sanierung insgesamt vorgesehenen 241,4 Mio. Euro waren rd. 171 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgesehen. Die restlichen rd. 70 Mio. Euro sollten für die energetische Sanierung von Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtung zur Verfügung stehen. Dagegen hat die EU-Kommission inzwischen

erhebliche Bedenken geäußert. Eine Vorkontingentierung widerspricht dem Ziel der EU, jene Projekte mit der größten CO2 Einsparung prioritär zu fördern.

Deshalb wird derzeit ein einheitlicher Richtlinienentwurf für alle zu fördernden Bereiche (Kita, Schulen, Hochschulen, Kultureinrichtungen und außerschulischen Sportstätten) erarbeitet. Dadurch wird sich der Start im Bereich EFRE (> 10.000 Einwohner) weiter verzögern.

Im Bereich ELER gibt es diese Probleme offenbar nicht, da der ELER anders als der EFRE nicht ausschließlich auf die energetische Sanierung, sondern eher auf die allgemeine Sanierung zur Schaffung von Haltefaktoren im ländlichen Raum ausgerichtet ist.

Wir werden die Richtlinienentwürfe nachreichen, sobald sie vorliegen.

Zu TOP 6 – Verschiedenes

Entwurf der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft

Das Kultusministerium hat uns den Entwurf der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft mit der Möglichkeit der Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf beinhaltet nach Mitteilung des Kultusministeriums gegenüber der geltenden Fassung Anpassungen aufgrund der Änderungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Artikel 7 Gesetz über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350; 358) und erforderliche Anpassungen zur vorgesehenen Aufgabenübertragung an das Landeschulamt sowie inhaltliche Änderungen, die sich aus der Verwaltungspraxis sowie der aktuellen Rechtsprechung ergeben haben. Die bisherige Verordnung wird dazu im Wesentlichen fortgeschrieben und im erforderlichen Umfang ergänzt bzw. geändert.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Verordnungsentwurf sowie auf die ebenfalls als **Anlage** beigefügte synoptische Darstellung der Änderungen.

Die Landesgeschäftsstelle hat Gelegenheit bis zum 15.07.2015 gegenüber dem Kultusministerium zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch zur Vorbereitung einer Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Anlagen